

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2003

Nr. 2003/530

Vertrag mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion: Leistungsvereinbarung 2003 für die Amtliche Vermessung

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Seit 1998 schliesst der Bund für die Realisierung der Amtlichen Vermessung nach den Bundesvorschriften von 1993 (AV93) mit den Kantonen Leistungsaufträge ab. Darin ist die Fläche vereinbart, welche in der Vertragsperiode vermessen werden soll und die dafür zur Verfügung gestellten Bundesabteilungen. Auf den mehrjährigen Leistungsauftrag stützen sich die jährlichen Leistungsvereinbarungen, welche zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und dem Kanton abgeschlossen werden. Darin werden die Jahresziele und die Abteilungen des Bundes an die Arbeiten der Amtlichen Vermessung vereinbart, welche die früheren Verpflichtungs- und Zahlungskredite abgelöst haben. Diese Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton steht im direkten Zusammenhang mit den Vorschlägen im neuen Finanzausgleich. Die Amtliche Vermessung soll auch in Zukunft eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen bleiben. Der Bund beschränkt sich jedoch auf die strategische Führung. Alle operativen Aufgaben werden durch die Kantone wahrgenommen.

Die Bundesabteilungen für die Vermessungsarbeiten werden auf Grund einer Kostenschätzung festgelegt und auf die Laufzeit der einzelnen Realisierungsprojekte (Operate) verteilt. Jeweils bis Ende November muss der Kanton die effektiv geleisteten Arbeiten nachweisen. Der Bund bezahlt im Folgejahr seinen Kostenanteil an diese Arbeiten. Im Vergleich zu den geschätzten Preisen kann die Submission der Vermessungsarbeiten tiefere oder höhere Kosten ergeben, d.h. der Bund zahlt für das einzelne Operat zu viel oder zu wenig Beiträge. Der Bund verlangt die ausschliessliche Verwendung aller Abteilungen für die Amtliche Vermessung. Dementsprechend hat der Kanton über deren Verwendung Buch zu führen. Für den Fall, dass der Kanton insgesamt zu viel Bundesbeitrag erhält, muss er das Geld für zusätzliche oder andere Vermessungsarbeiten einsetzen.

Der Bundesbeitrag an den Unterhalt der Vermessungswerke und die Nachführung des Übersichtsplanes (Laufende Nachführung) wird ebenfalls pauschal ausbezahlt, nach den Verteilkriterien Kantonsfläche, Bevölkerung und Beitragssatz. Dieser Beitrag verschwindet mit zunehmender Verfügbarkeit von numerischen Daten der Amtlichen Vermessung.

1.2 Leistungsvereinbarung

Mit RRB Nr. 717 vom 3. April 2002 wurde der Leistungsauftrag 2002-2003 mit dem Bund genehmigt. Dieser Vertrag zwischen Bund und Kanton definiert, gestützt auf die Realisierungsstrategie

des Bundes und das Realisierungskonzept des Kantons, das gemeinsame Ziel für die beiden Jahre. In dieser Periode soll die AV93 im Kanton Solothurn über eine Fläche von 10'600 ha realisiert werden. Das Ziel wurde bis Ende des letzten Jahres bereits zu 86 % erreicht.

In der jährlich abgeschlossenen Leistungsvereinbarung werden die Leistung des Kantons bei der Realisierung der Amtlichen Vermessung für das laufende Jahr und die dafür erhältliche Abgeltung des Bundes festgelegt. Die Bezahlung der Beiträge des Bundes erfolgt im laufenden Jahr oder zu Beginn des Jahres 2004. Für die Leistungsvereinbarung 2003 ergibt sich folgende Zusammenstellung der Bundesabgeltungen:

<i>Geplante Zahlungen an:</i>	<i>Vereinbarte Bundesabgeltung 2003</i>
Neue, 2003 zu vergebende Operate (7560 ha, Bruttokosten ca. Fr. 2'705'000.-)	Fr. 200'000. -
Laufende Operate aus der Leistungsvereinbarung 2000	Fr. 317'801. -
Laufende Operate aus der Leistungsvereinbarung 2001	Fr. 383'253.40
Laufende Operate aus der Leistungsvereinbarung 2002	Fr. 326'454.80
Laufende Nachführung 2003 (Übersichtsplan, Unterhalt AV)	Fr. 13'900. -
Operate nach altem System, die im Jahr 2003 abgeschlossen werden	Fr. <u>1'165'000.</u>
=	
	Total Fr.
2'406'409.20	

1.3 Zuständigkeit

Gemäss § 3 der Kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV-SO, BGS 212.477.1) vom 27. September 1994 vereinbart der Regierungsrat mit dem Bund ein Jahresprogramm und ein langfristiges Programm der Vermessungsvorhaben. Demnach ist der Regierungsrat zuständig für den Abschluss der Leistungsvereinbarung.

2. **Beschluss**

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Amtliche Vermessung vom 27. September 1994:

- 2.1. Mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird die Leistungsvereinbarung 2003 abgeschlossen. Sie wird im Namen des Regierungsrates durch den Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes und den Kantonsgeometer unterzeichnet.
- 2.2. Mit dem Vollzug, insbesondere auch mit der Buchführung über die Verwendung der Abgeltungen des Bundes, wird das Kantonale Vermessungsamt beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (2)

Vermessungsamt (2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern